

Taschenbuch für Sicherheitsbeauftragte

Digitales Bonusmaterial

Zum aktuellen „Taschenbuch für Sicherheitsbeauftragte“ 2019 gibt es eine Internetplattform.

Auf der Webseite www.sibe-jahresfachbuch.universum.de finden Sie alle Checklisten dieser Ausgabe im manuell anpassbaren Word-Format.

Chemie **2019**

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Universum Verlag GmbH, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden
Internet: www.universum.de, E-Mail: info@universum.de

Geschäftsführer: Hans-Joachim Kiefer, Gernot Leinert. Die Verlagsanschrift ist zugleich ladungsfähige Anschrift der im Impressum genannten Vertretungsberechtigten des Verlags.

Autorinnen und Autoren:

Jens Ackermann, Cornelia Begemann, Joachim Berger, Nicolas Feuerhahn, Oliver Kockskämper, Jana Kühnel, Thomas Martin, Thomas Maus, Franz Roiderer, Joachim Sommer

Gesamtredaktion: Karin Seitz, René de Ridder

Titelfoto: Fotolia©industrieblick

Grafische Gestaltung: Christopher Pfannebecker,
pfannebecker kommunikationsdesign, Wiesbaden

Satz: FREIsign GmbH, 65185 Wiesbaden

Herstellung: Alexandra Koch, Wiesbaden

Druck und Bindung: Kraft Premium GmbH, Industriestraße 5–9,
76275 Ettlingen

Redaktionsschluss: Juli 2018

Nachdruckgenehmigungen für Texte, Fotos und Grafiken: Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und des Verlags. Dies gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Mailboxes sowie für die Vervielfältigung auf CD-ROM und die Veröffentlichung im Internet.

© 2018 Universum Verlag GmbH, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden
ISSN 0930-7710

Persönliche Daten

Name

Telefon

E-Mail

Adresse

Arbeitsstelle

Unfallversicherungsträger

Rettungsdienst

Nächster Arzt

Informations- und Behandlungszentrum
für Vergiftungsfälle

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	6
Ferientermine/Feiertage 2019	8/9
Ferientermine/Feiertage 2020	10/11
Jahresübersichten 2019/2020	12/13
Kalendarium 2019	14–67

Checklisten

Alleinarbeit	68
Verhalten als Unfallursache	70
Arbeiten auf Gerüsten	72
Gefährdungsbeurteilung	74
Zusammenlagerung von Gefahrstoffen	76
Lasthebemagnete	78
Arbeiten in engen Räumen	80
Asbest	82
Unterweisungen dokumentieren	84
Betriebsanweisungen	86
Arbeiten auf Dächern	88
Elektrische Betriebsmittel auf Baustellen	90
Strahlenbelastung beim Schweißen	92
Warnkleidung	94
Arbeiten in Gruben und Gräben	96
Ideen-Treffen	98
Lagerung von Lithium-Batterien	100
Ziehen und Schieben	102
Öffnen und Entladen von Frachtcontainern	104
Prüfungen richtig dokumentieren	106
Sicherheitsfachkräfte einbeziehen	108
Suchtmittel am Arbeitsplatz	110
Traumatische Ereignisse	112
Berufsanfänger	114
Staubbelastungen bei Bauarbeiten	116
Bildschirmarbeit	118

Arbeitsschutzausschuss	120
Elektrotechnische Arbeiten und die fünf Sicherheitsregeln.	122
Fußweg zur Arbeit	124
Fahrerassistenzsysteme	126

Daten und Fakten

Sicheres Lagern von Spraydosen	128
Leitern sicher nutzen.	133
Gefährdungsbeurteilung – was habe ich damit zu tun?.	137
Führerschein für Gabelstapler	141
Unfälle mit Gabelstaplern vermeiden	144
Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen	147

Schwerpunktthemen

Explosionen – zehn Typen, fünf Ursachen, ein Schutzkonzept?.	151
Lagerung von Gefahrstoffen	162
Biologische Rhythmen bei der Arbeitszeitgestaltung berücksichtigen	173

Erste Hilfe

Regelwerk zur Ersten Hilfe: Wo steht was?	182
Was tun im Notfall?	185
Verbandkasten	187
Ersthelfer	190

Notizen	192
--------------------------	-----

Mo 31.

Silvester

Di 1.

Neujahr

Mi 2.**Do 3.****Fr 4.****Sa 5.****So 6.**

Hl. Drei Könige

Mo 7.

Di 8.

Mi 9.

Do 10.

Fr 11.

Sa 12.

So 13.



Alleinarbeit

Alleinarbeit bedeutet: Beschäftigte führen außerhalb der Sicht- und Rufweite anderer Personen Arbeiten aus. Dies kann zum Beispiel der Mitarbeiter sein, der in der Nachtschicht vor Ort den Produktionsprozess kontrolliert und steuert.

Nicht zulässig ist Alleinarbeit bei „gefährlichen Arbeiten“ wie:

- Schweißen in engen Räumen
- Befahren von Silos und Bunkern
- Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen
- Arbeiten in Gleisbereichen
- Sprengarbeiten

Bei Alleinarbeit sind die möglichen Gefährdungen zu ermitteln und die Risiken zu bewerten. Es wird in Gefährdungsstufen gering, erhöht und kritisch unterschieden. Auch die Wahrscheinlichkeit eines Notfalls und die Zeit bis zum Beginn von Hilfsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten richten sich neben den Gefährdungen auch nach der Arbeitsaufgabe und der Häufigkeit der Alleinarbeit. Die Beschäftigten müssen zudem fachlich, körperlich und geistig dafür geeignet sein. Bei abgelegenen Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr dürfen Mitarbeiter nur dann beschäftigt werden, wenn eine wirksame Überwachung gewährleistet ist. Dies ist gegeben durch:

- Kontrollgänge anderer Personen in festgelegten Abständen
- telefonische Verbindung mit zeitlich vereinbarten Kontrollanrufen
- Totmannschalter (Betätigen eines Druckschalters in bestimmten Zeitabständen)
- Sprechfunkgeräte
- Fernsehüberwachung

- 1** Werden Arbeiten als Alleinarbeit durchgeführt?
- 2** Wird geprüft, ob für die vorgesehene Tätigkeit ein Verbot für Alleinarbeit besteht?
- 3** Sind die Gefährdungen und die möglichen Verletzungen ermittelt worden?
- 4** Ist die Alleinarbeit durch die erforderlichen Maßnahmen abgesichert, z. B. bei Notfällen?
- 5** Sind die eingesetzten Beschäftigten körperlich und psychisch für die Alleinarbeit geeignet?
- 6** Werden die allein arbeitenden Beschäftigten über die besonderen Gefährdungen unterwiesen?
- 7** Kennen die Beschäftigten die erforderlichen Schutzmaßnahmen und sind diese mit den Beschäftigten verbindlich vereinbart?
- 8** Arbeiten die Beschäftigten in Sichtverbindung oder in Rufweite zu anderen Personen?
- 9** Ist in der Nähe eine Verbindung zu einer besetzten Stelle gewährleistet?
- 10** Wird die gesundheitliche Eignung der Beschäftigten an Alleinarbeitsplätzen durch den Betriebsarzt festgestellt?
- 11** Wird bereits bei der Planung geprüft, ob sich Alleinarbeitsplätze vermeiden lassen?

Für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung ist die DGUV Regel 112-139 sehr hilfreich.



Verhalten als Unfallursache

Sicherheitswidriges Verhalten ist nach wie vor die häufigste Unfallursache. Deshalb ist es notwendig, sicherheitswidrige Gewohnheiten aufzuzeigen und den Beschäftigten bewusst zu machen. Mögliche Gründe für sicherheitswidriges Verhalten können sein:

- falsche Risikoeinschätzung
- Zeitdruck, Hektik, Gruppenzwang
- Nichtbenutzen von Persönlicher Schutzausrüstung
- fehlende Aufmerksamkeit, Ablenkung
- gewohnheitsmäßiges Handeln

Sicherheitswidrige Gewohnheiten müssen durch Lernprozesse in sicherheitsgerechtes Verhalten verändert werden. Dazu müssen Anreize für sicheres Verhalten geschaffen werden.

Möglichkeiten des Vorgesetzten sind:

- sicherheitswidriges Verhalten ansprechen
- Gründe für das Fehlverhalten erfragen
- keine unsicheren Arbeitsweisen dulden
- Eigenverantwortung der Beschäftigten ansprechen

Das sicherheitsgerechte Verhalten wird bestimmt durch:

Wissen – Hat der Beschäftigte ausreichende Kenntnisse?

Können – Besitzt der Beschäftigte ausreichende Fertigkeiten und die körperliche Eignung?

Wollen – Ist die Motivation zum sicheren Verhalten gegeben?

Müssen – Gibt es äußere Zwänge, zum Beispiel Androhung einer Abmahnung?

Dürfen – Unterstützt der Vorgesetzte das sicherheitsgerechte Verhalten?

Sicherheitswidriges Verhalten muss negativ erlebt werden, zum Beispiel durch Tadel. Das sicherheitswidrige Verhalten eines Beschäftigten darf von seinem Vorgesetzten nicht gelobt werden!

- 1** Weiß jeder Beschäftigte, dass er eine Eigenverantwortung für seine Sicherheit am Arbeitsplatz hat?
- 2** Wird in Unterweisungen ausreichend über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen informiert?
- 3** Werden die Beschäftigten bei neuen Maschinen angemessen eingewiesen?
- 4** Werden die Beschäftigten durch den Vorgesetzten motiviert, sich sicherheitsgerecht zu verhalten?
- 5** Haben die Beschäftigten bei Neuerungen ausreichend Zeit, sich mit den Veränderungen vertraut zu machen?
- 6** Ist den Beschäftigten bekannt, dass sicherheitswidriges Verhalten von Kollegen nicht geduldet werden darf?
- 7** Wird sicherheitsgerechtes Verhalten durch den Vorgesetzten positiv hervorgehoben?
- 8** Werden regelmäßig Kontrollen im Betrieb durchgeführt, um Fehler zu erkennen?
- 9** Werden Beschäftigte vom Sicherheitsbeauftragten angesprochen, sich sicherheitsgerecht zu verhalten?
- 10** Sind sich erfahrene Beschäftigte darüber im Klaren, dass sie mit ihrem Verhalten sowohl positive als auch negative Vorbilder sein können?
- 11** Ist den Beschäftigten bewusst, dass sie durch Manipulation von Schutzeinrichtungen sich selbst und ihre Kollegen gefährden?



Sicheres Lagern von Spraydosen

Spraydosen sind an vielen Arbeitsplätzen im Einsatz. Mit ihrer Hilfe werden Trennmittel, Schmierstoffe oder Kleber aufgetragen. Dabei stellt sich die Frage, wie die Vorräte zu lagern sind. Was beim Lagern von Spraydosen, im Vorschriftenwerk als Aerosolverpackungen bezeichnet, und auch für Druckgaskartuschen zu beachten ist, beschreibt der folgende Artikel.



**GHS 02 –
Flamme (extrem
entzündbar/leicht
entzündbar/
entzündbar)**

Lagern

Als Lagern wird das Aufbewahren zur späteren Verwendung oder auch das Bereitstellen zum Transport bezeichnet. Grundsätzlich ist es nicht erlaubt, Gefahrstoffe am Arbeitsplatz zu lagern. Das gilt insbesondere für Räumlichkeiten,





Quelle: Thomas Maus

**Bild 1: Aerosolverpackung
und Druckgaskartuschen**

in denen eine Gefährdung durch die Lagerung entsteht. Hierzu zählen zum Beispiel Treppenhäuser und Fluchtwege.

Kennzeichnung

Spraydosen sind mit unterschiedlichen Piktogrammen und H-Sätzen gekennzeichnet. Wenn kein brennbares Medium verwendet wird, ist ein Hinweis auf der Verpackung ausreichend, dass der Behälter bei Erwärmung bersten kann.

Piktogramm	H-Sätze
	Aerosole in Aerosolpackungen H222 Extrem entzündbares Aerosol H223 Entzündbares Aerosol H229 Behälter steht unter Druck; kann bei Erwärmung bersten Gase in Druckgaskartuschen H220 Extrem entzündbares Gas H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren
	Gase in Druckgaskartuschen H221 Entzündbares Gas H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren
Kein Piktogramm	Aerosole in Aerosolpackungen H229 Behälter steht unter Druck; kann bei Erwärmung bersten

In der Praxis muss genau geprüft werden, welche Maßnahmen erforderlich sind.

Maßnahmen

Gefüllte Aerosolverpackungen und Druckgaskartuschen sind vor einer Erwärmung von über 50 °C zu schützen. Schon die Sonneneinwirkung kann ausreichen, um Spray-



dosen zur Explosion zu bringen. Weitere Schutzmaßnahmen sind:

- Nicht in der Nähe von wirksamen Zündquellen aufbewahren.
- Bei der Lagerung von Druckgaskartuschen mit angeschlossener Entnahmevorrichtung für ausreichende Belüftung sorgen.
- Keine Lagerung im Bereich von Flucht- und Rettungswegen oder Pausenräumen.
- Alle Gebinde müssen ausreichend gekennzeichnet sein. Werden mehr als 20 Kilogramm Nettomasse entzündlicher Aerosole zusammen gelagert, ist das nur in entsprechenden Lagerräumen oder einem Sicherheitsschrank erlaubt. Bei nicht gekennzeichneten Verpackungen beträgt die Grenze 200 Kilogramm.

Lagerräume

Folgende Punkte sind bei der Einrichtung von Lagerräumen zu beachten:

- Diese dürfen nicht in bewohnten Gebäuden eingerichtet werden.
- Eine Abgrenzung durch feuerbeständige Wände, Decken und Türen ist erforderlich (Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten).
- Die Fußböden müssen aus nicht brennbaren Materialien bestehen.
- Die Räume müssen über eine ausreichende Lüftung verfügen.
- Für Lager über 500 m² ist ein Brandschutzkonzept erforderlich, das mit der zuständigen Behörde abgestimmt sein muss.
- Ab einer Lagerfläche von 1.600 m² ist eine Einteilung von Brandabschnitten erforderlich.

Zusammenlagerungsverbote

Wenn das Lagergut nicht explosiv, ansteckungsgefährlich oder radioaktiv ist, werden Aerosole der Lagerklasse 2B zugeordnet. Das Sicherheitsdatenblatt enthält entsprechende Angaben. In einer Lagerklasse werden Gefahrstoffe mit gleichen Gefahrenmerkmalen zusammengefasst, die die gleichen Schutzmaßnahmen bei der Lagerung erfordern.

Werden Aerosole zusammen mit anderen Gefahrstoffen gelagert, so sind ab einer Gesamtmenge von 400 Kilogramm (bzw. 200 Kilogramm pro Lagerklasse) die Vorgaben der TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ zu beachten.



Der Sicherheitsschrank – eine sichere Sache!



Aerosole dürfen gemeinsam gelagert werden mit:

- entzündbaren flüssigen Stoffen (LGK 3),
- akut oder chronisch toxischen Stoffen (LGK 6.1 A, B, C oder D),
- ätzenden Stoffen (LGK 8 A oder B),
- Feststoffen und Flüssigkeiten ohne weitere LGK-Zuordnung (LGK 10, 11, 12 oder 13).

Weitere Informationen

- TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“
- BAUA „Schutzleitfaden La-101 Bereitstellen und Lagern – Mindeststandards“
- DGUV Information 213-085 „Lagerung von Gefahrstoffen – Antworten auf häufig gestellte Fragen“
- BG RCI „Sicherheitskurzgespräche – SKG 003 Lagerung von Gefahrstoffen“
- www.gischem.de

Leitern sicher nutzen

Als Arbeitsmittel in der Instandhaltung oder auf der Baustelle sind Leitern nicht wegzudenken. Grundsätzlich muss aber immer geprüft werden, ob eine Leiter für die Arbeitsaufgabe genutzt werden kann. Auch die Auswahl des Leitertyps muss überlegt werden. Und nicht zuletzt gibt es technische Änderungen an den Leitern, welche die Sicherheit der Nutzer erhöhen sollen. Mangelnde Standfestigkeit ist die häufigste Unfallursache beim Einsatz von Leitern. Um diese zu verbessern, wurde die Herstellernorm DIN EN 131 überarbeitet und gilt seit letztem Jahr. In diesem Artikel wird auf wichtige Aspekte beim Umgang mit Leitern hingewiesen.



W008 Warnung
vor Absturzgefahr

Kann eine Anlegeleiter verwendet werden?

Es gibt einige Kriterien, welche dazu führen, dass eine Leiter als Arbeitsmittel ausscheidet.

	Ja	Nein
Ist der Standplatz höher als sieben Meter?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist der Standplatz höher als zwei Meter und beträgt die Arbeitsdauer mehr als zwei Stunden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Soll Werkzeug oder Material mit mehr als zehn Kilogramm mitgeführt werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sollen Gegenstände mit einer Windangriffsfläche über einem m ² mitgeführt werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sollen Stoffe oder Geräte benutzt werden, von denen zusätzliche Gefahren ausgehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sollen Arbeiten ausgeführt werden, die einen hohen Kraftaufwand erfordern?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Tabelle 1: Auszug aus DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten



Daten & Fakten

Wird in der Tabelle 1 eine Frage mit Ja beantwortet, muss zum Beispiel eine Podestleiter, ein Gerüst oder eine Hubarbeitsbühne verwendet werden!

Sichere Anlegeleiter

Kann eine Anlegeleiter verwendet werden, so muss diese entsprechend sicher sein. Grundsätzlich dürfen nur geprüfte Leitern benutzt werden. Sinnvoll ist es, die Leitern zu inventarisieren und ein Kontrollblatt für jede Leiter zu führen. Eine entsprechende Vorlage findet man im Internet, zum Beispiel in der DGUV Information



Bild 1: Fehlender Fuß – Leiter nicht verwendungsfähig!

Quelle: Thomas Maus

Leitern-Kontrollblatt*		BG 802 Berufsgenossenschaft Schweiß- und Eisenwerke Industrie
<p>Kontrollblatt/Checkliste zur Überprüfung von Leitern und Tritten nach der „Herstellungsentlassung für den Umgang mit Leitern“</p> <p>Das Prüfverfahren für den Umgang mit Leitern und Tritten der Bauart Treppen- und Leitergerüst ist im Anhang 2 des DGUV-Grundschriftens 802 festgelegt. Leitern, Gerüste und Treppengerüste müssen vor dem Einsatz durch einen Sachverständigen geprüft werden. Die Prüfung ist durch einen Sachverständigen durchzuführen, der die Befähigung zur Prüfung besitzt und sich den Anforderungen des Anhangs 2 des DGUV-Grundschriftens 802 an die Sachverständigen, der Befähigung zur Prüfung sowie der Ausbildung und des Mindestalters der Sachverständigen, der Befähigung zur Prüfung sowie der Ausbildung und des Mindestalters der Sachverständigen, der Befähigung zur Prüfung, die entsprechende Bescheinigung von Arbeit und Tritten nach z. B. in einer Tabelle eintragen.</p>		
<p>Hersteller der Leiter</p> <p>Bezeichnung: _____</p>		
<p>Art der Leiter</p> <p><input type="checkbox"/> Anlegeleiter <input type="checkbox"/> Mehrzweckleiter <input type="checkbox"/> Schiebelleiter <input type="checkbox"/> Podestleiter <input type="checkbox"/> Selbstauflager <input type="checkbox"/> Stiehkübel <input type="checkbox"/> Stiehkübel <input type="checkbox"/> Tritt <input type="checkbox"/> Sonstige: _____</p>		
<p>Werkstoff der Leiter</p> <p><input type="checkbox"/> Aluminium <input type="checkbox"/> Stahl <input type="checkbox"/> Kunststoff <input type="checkbox"/> Eisenstahl <input type="checkbox"/> Holz</p>		
<p>Anzahl der Spannelemente: _____</p> <p>Leitertitel/Leiter gekennzeichnet auf: _____</p> <p>Herstellerkürzel: _____</p> <p>Arbeits-Typen: _____</p> <p>Datum der Anschaffung: _____</p> <p>Datum der Ausmusterung: _____</p> <p>Name des Sachverständigen/Sachzeugen: _____</p> <p>Nächste Prüfung: _____ Seite: Prüfprotokoll</p> <p><small>Das Prüfprotokoll dieser Überprüfung wird in der unten angelegten Tabelle beibehalten.</small></p>		
<p><small>* Mit Hersteller Genehmigung des FA "Technische Einrichtungen"</small></p>		

Leitern-Kontrollblatt

PRÜFKRITERIEN	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
1. Farbe					
2. Beschädigung					
Beschädigung in 4. oder 5. Klasse					
Schlechte Farben, Spalten, Kratz					
Schäden					
Schichtabplatzung an man					
3. Materialschadensstellen					
Verformungen					
Beschädigung					
Schlechte Farben, Spalten, Kratz					
Schädigung durch Säure, Laugen, Öl, Benzin					
Schadstoffeinwirkung durch Öl					
Verformung in 4. oder 5. Klasse					
4. Materialschädigung					
Schadstoffeinwirkung					
Funktionstüchtigkeit					
5. Besichtigung					
Beauftragung / Kennzeichnung					
Verfügbare Besichtigung					
Funktionstüchtigkeit					
Achtung! Kennzeichen nicht					
6. Leiter-Fußabstände					
Einzelabstände (Besichtigung)					
7. Zubehör in 4. oder 5. Klasse					
Einzelabstände (Besichtigung)					
Verfügbare Besichtigung					
8. Materialschädigung					
Schadstoffeinwirkung (z. B. Phosphorsäure)					
9. Kennzeichnung					
Leiter in Ordnung und					
Leitertitel/Leiter gekennzeichnet					
Herstellerkürzel					
Leiter auf den Anhang 2					
10. Hersteller					
Nächste Prüfung (Monat/Jahr)					
Leiter hergestellt - Datum					
Übersicht					

Quelle: <http://downloadcenter.bgrci.de/shop/>
– Suchbegriff Kontrollblatt

Quelle: Thomas Maus

Die Breite der Quertraverse kann mit folgender Formel gemäß der EN 131 berechnet werden:

b1 = lichtiges Maß

l1 = Leiterlänge

t = Holmbreite

$$\text{Quertraverse} = b1 + 0,1 \times l1 + 2 \times t$$



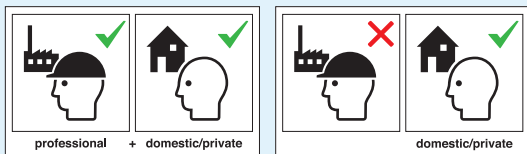
208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“. Anlegeleitern neuerer Bauart haben zum Beispiel eine breitere Standfläche – kann eine alte Anlegeleiter trotzdem weiter benutzt werden? Gesetzliche Anforderungen stellt die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) dahingehend, dass Arbeitsmittel dem aktuellen Stand der Technik entsprechen müssen. Eine Anlegeleiter, die länger als drei Meter ist, sollte mit einer Quertraverse entsprechender Länge nachgerüstet werden. Einige Leitern haben auch schon eine entsprechende Quertraverse.

Neue Anlegeleitern

Ganz sicher ist, wer eine Leiter anschafft, die normenkonform ist. Neuerungen gibt es zum Beispiel bei den Anlegeleitern. Sind diese länger als drei Meter, müssen sie über eine Quertraverse verfügen, welche die Standfläche



Piktogramm gemäß EN 131 für den



beruflichen Gebrauch

nicht beruflichen Gebrauch

verbreitert. Durch die Einführung von zwei Leiterklassen wird zwischen Leitern zur beruflichen Verwendung und der nicht beruflichen Verwendung unterschieden. Die Leitern sind mit entsprechenden Piktogrammen gekennzeichnet. Für Leitern zur beruflichen Verwendung gelten strengere Prüfvorschriften, das betrifft zum Beispiel die Festigkeit der Sprossen.

Weiterführende Schriften

- DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten
- DGUV Information 208-016 – Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten
- SKG 021 Leitern und Tritte
- KB 009 Leitern und Tritte BG RCI
- DIN EN 131-1: Leitern – Teil 1: Benennungen, Bauarten, Funktionsmaße
- DIN EN 131-2: Leitern – Teil 2: Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
- DIN EN 131-3: Leitern – Teil 3: Benutzerinformation